

Rat	26.04.2012
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	203/2012-1
Stand	04.04.2012

Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 04.04.2012 betr. Beteiligung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr an Personalratswahlen

Sachverhalt

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Werden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim nach dem Erlass des Innenministeriums an Wahlen der Personalvertretung beteiligt ?

a) Wenn nein: Warum nicht ?

Antwort:

Nachdem der Gesetzgeber den Begriff der Beschäftigten in § 5 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) neu definiert hat, stellt sich die Frage nach den Grenzen der Zugehörigkeit zur Dienststelle als Beschäftigter. Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund (NWStGB) teilt in seinem Schnellbrief vom 26.03.2012 hinsichtlich der Beteiligung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr an den Personalratswahlen folgendes mit:

„Die Geschäftsstelle vertritt hierzu die Auffassung, dass die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich tätig werden. Ehrenamtliche Tätigkeiten, die nur als solche ausgeübt werden können, sind weder Beschäftigungen im Sinne des § 118 SGB III noch im Sinne des § 5 LPVG. Eine Weisungsgebundenheit aus einem bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnis heraus, wie es § 5 Abs. 1 Satz 2 LPVG unserer Ansicht nach voraussetzt, ist bei den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nicht gegeben. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Kommunalen Arbeitgeberverband NRW sowie der Komba-Gewerkschaft vertreten.“

Der Bürgermeister teilt diese Auffassung. Allerdings ist die Festlegung der Zahl der Beschäftigten dem vom Personalrat gebildeten Wahlausschuss zur Personalratswahl in eigener Zuständigkeit vorbehalten; in diesem Zusammenhang hat der Wahlausschuss den Begriff der Beschäftigten im Sinne des § 5 LPVG auszulegen.

Frage:

b) Wenn ja: Wie wird diese Beteiligung konkret umgesetzt?

c) Wenn ja: Um wie viele Wahlberechtigte handelt es sich?

d) Wenn ja: Welche Kosten entstehen der Stadt Bornheim?

e) Wenn ja: Entstehen dadurch weitere Freistellungen für Personalratsmitglieder?

Antwort:

Siehe Antwort zu a)

Frage 2:

Wie viele Beschäftigte sind für Wahlen zur Personalvertretung der Stadt Bornheim wahlberechtigt, wenn die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nicht berücksichtigt werden ?

Antwort:

Über die Wahlberechtigung entscheidet der Wahlausschuss. Der Bürgermeister geht davon aus, dass z.Z. ca 460 Personen zur Personalratswahl wahlberechtigt sind.

Frage 3:

Wie viele Mitglieder hat die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim derzeit?

Antwort:

Die Mitgliederzahlen stellen sich wie folgt dar:

Aktive	Ehrenabteilung	Jugendwehr	Insgesamt
373	149	86	608

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage